

Städtebauliche Stellungnahmen

zu den Beteiligungsverfahren
nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 01.10.2021

Planverfasser:

PLANUNGSBÜRO UHLE
Prof. M. Uhle
Auf dem Acker 25
56379 Winden
Tel. 02604 - 1502
Email: prof-uhle@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

Keine Anregungen und Hinweise	3
IHK Montabauer, Schreiben vom 01.07.21	3
DZ ländl. Raum, Schreiben vom 02.07.21	3
Forstamt Lahnstein, Schreiben vom 21.06.21	4
HWK Koblenz, Schreiben vom 28.06.21	4
Vodafone, Schreiben vom 30.06.21	5
Bundesamt für Infrastruktur, Schreiben vom 01.06.21	6
Inexo, Schreiben vom 17.06.21	6
amprion, Schreiben vom 01.06.21	7
Anregungen und Hinweise	8
Verbandsgemeindewerke, Schreiben vom 01.07.21	8
Landwirtschaftskammer, Schreiben vom 08.06.21	9
Syna, Schreiben vom 06.07.21	10
Kreisverwaltung, Schreiben vom 05.07.21	11
LBM - Diez, Schreiben vom 10.06.21	12
SGD - Nord, Schreiben vom 16.06.21	13
Katasteramt, Schreiben vom 28.05.21	17
Telekom, Schreiben vom 09.06.21	18
Landesarchäologie, Schreiben vom 09.06.21	19

Keine Anregungen und Hinweise

DZ ländl. Raum, Schreiben vom 02.07.21

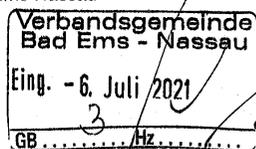
IHK Montabauer, Schreiben vom 01.07.21



IHK-Regionalgeschäftsstelle Montabaur | Postfach 1261 | 56402 Montabaur Regionalgeschäftsstelle Montabaur



Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau
Herrn F.-J. Minor
Postfach 1153
56118 Bad Ems



Ihre Zeichen/Nachricht vom
610-13 mi/27.05.2021

Ihr/e Ansprechpartner/in

Richard Hover

E-Mail hover@koblenz.ihk.de

Telefon 02602 1563-12

Fax 02602 1563-20

Montabaur, 1. Juli 2021

Bebauungsplan „Hospiz am Sauerborn“ der Stadt Nassau, Stadtteil Bergnassau

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einbindung in das o. g. Verfahren.

Aus Sicht der IHK Koblenz, Regionalgeschäftsstelle Montabaur, scheinen wirtschaftliche Belange durch die Planung vordergründig nicht betroffen zu sein. Gleichwohl weisen wir darauf hin, dass mit Blick auf die im benachbarten Gewerbegebiet angesiedelten Unternehmen Lahntechnik GmbH und Duotemp Kältetechnik GmbH potenzielle Konflikte ausgeschlossen werden müssen bzw. nicht zum Nachteil dieser Unternehmen reichen dürfen (Lärm-, Geruchsemissionen, Verkehrsbewegungen durch die erforderliche Andienung, Logistik, Personenverkehr).

Sollten im weiteren Verfahren Informationen vorliegen, die von Bedeutung für die hiesigen Unternehmen sind, bitten wir um erneute Einbindung als Vertretung der regionalen Wirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Hover
Regionalgeschäftsführer

ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: f-j.minor@vgben.de

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
Postfach 1153
56118 Bad Ems

Bahnhofstraße 32
56410 Montabaur
Telefon 02602 9228-0
Telefax 02602 9228-27
dir-ww-oe@dir.rlp.de
www.dlr-westerwald-osteffel.rlp.de

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon	
GA08_910/Nassau		Michael Kien	02602 9228610	02. Juli 2021
Bitte immer angeben!				

Bauleitplanung

Bebauungsplan "Hospiz am Sauerborn" der Stadt Nassau, Stadtteil Bergnassau-Scheuern

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Dort. Schreiben vom 27.05.2021 - 610-13 mi -

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich der Kenntnis etwaig benötigter externer Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestehen vorerst aus flurbereinigungstechnischer, agrarstruktureller und siedlungsbehördlicher Sicht gegen die o.a. Planung keine Bedenken.

Wir bitten um frühzeitige Abstimmung mit dem/den betroffenen landwirtschaftlichen Betrieb/en.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Michael Kien



Handwerkskammer
Koblenz

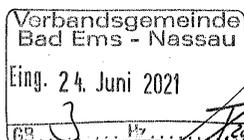


Rheinland-Pfalz
FORSTAMT

Forstamt Lahnstein | Emser Landstraße 8 | 56112 Lahnstein

Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau
Postfach 1153

56118 Bad Ems



Forstamt Lahnstein
Emser Landstraße 8
56112 Lahnstein
Telefon 02621-62850-0
Telefax 02621-62850-28

forstamt.lahnstein@wald-rip.de

www.wald-rip.de

21.06.21

Mein Aktenzeichen
63120

Ihr Schreiben vom
27.05.21
610-13 mi

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Stefan Bäcker
Stefan.Baecker@wald-rip.de

Telefon / Fax
02621 62850 12
02621 62850 28

Bebauungsplan „Hospiz am Sauerborn“ der Stadt Nassau

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus waldrechtlicher Sicht bestehen von unserer Seite keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Bäcker

Handwerkskammer Koblenz · 56063 Koblenz

##248##

Verbandsgemeindeverwaltung

Bad Ems- Nassau

56118 Bad Ems

Bauleitplanung

Friedrich-Ebert-Ring 33
56068 Koblenz

Stephanie Binge
Telefon 0261/398-248
Telefax 0261/398-398

Stephanie.binge@hwk-koblenz.de
www.hwk-koblenz.de

Koblenz, 28.06.2021

Ihr Schreiben vom 27.05.2021

AZ: 610-13 mi

BBP „Hospiz am Sauerborn“ Stadt Nassau

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Funktion als Träger öffentlicher Belange bedanken wir uns für die Einbeziehung in das oben genannte Planungsverfahren.

Uns obliegt es festzustellen, ob durch die geplanten Maßnahmen Einschränkungen oder Behinderungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten unserer Handwerksbetriebe entstehen.

Nach Durchsicht und Prüfung der vorliegenden Unterlagen haben wir keine Bedenken und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

S. Binge
Stephanie Binge

Angelika
Angelika

Vodafone, Schreiben vom 30.06.21

Minor, Franz-Josef

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Mittwoch, 30. Juni 2021 15:23
An: Minor, Franz-Josef
Betreff: Stellungnahme S01029415, VF und VF KD, Stadt Nassau, 610-13 mi,
Bebauungsplan "Hospiz am Sauerborn", Stadtteil Bergnassau

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau - Herr F.-J. Minor
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01029415
E-Mail: TFR.Stuttgart.SW@Vodafone.com
Datum: 30.06.2021
Stadt Nassau, 610-13 mi, Bebauungsplan "Hospiz am Sauerborn", Stadtteil Bergnassau

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.05.2021.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Neubaugebiete KMU
Südwestpark 15
90449 Nürnberg

neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Zurmaiener Straße 175 * 54292 Trier

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau - Herr F.-J. Minor
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01029414
E-Mail: TFR.Stuttgart.SW@Vodafone.com
Datum: 30.06.2021
Stadt Nassau, 610-13 mi, Bebauungsplan "Hospiz am Sauerborn", Stadtteil Bergnassau

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.05.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bundesamt für Infrastruktur, Schreiben vom 01.06.21

Inexo, Schreiben vom 17.06.21



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontänengraben 200 • 53123 Bonn

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems

Nur per E-Mail f-j.minor@vgben.de

Aktenzeichen	Ansprachperson	Telefon	E-Mail	Datum
45-60-00 / K-IV-698-21	Herr Hiels	0228 5504-4558	beludbwtceb@bundeswehr.org	01.06.2021

Anforderung einer Stellungnahme;

BETREFF: Bebauungsplan "Hospiz am Sauerborn" der Stadt Nassau, ST Bergnassau-Scheuern

hier: Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

BEZUG: Ihr Schreiben vom 27.05.2021 - Ihr Zeichen: 610-13 mi

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Minor, Franz-Josef

Von: ticket@noc.inexio.net
Gesendet: Donnerstag, 17. Juni 2021 14:42
An: Minor, Franz-Josef
Betreff: Ticket #4992954: Bebauungsplan "Hospiz am Sauerborn" der Stadt Nassau, Stadtteil Bergnassau-Scheuern

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.

Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "<https://planauskunft.inexio.net>" zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr inexio-Team

--

inexo Informationstechnologie und Telekommunikation GmbH Ein Unternehmen der Unternehmensgruppe
Deutsche Glasfaser Am Saarlarm 1
D-66740 Saarlouis
Tel: +49 6831 935-0
Fax: +49 6831 935-3-2120
E-mail: support@inexio.net
Web: www.inexio.net

Geschäftsführer: Thorsten Dirks, Guido Eidmann, Angie Hagemann, Christina Maas, Jens Müller, Ruben Queimano,
Roman Schachtsiek, Christoph Staudt, Christian Würth, David Zimmer Sitz der Gesellschaft: Saarlouis
Registergericht: Amtsgericht Saarbrücken Handelsregister-Nr. HRB 103946 USt-Id-Nr. DE 259407363

Wir weisen auf unsere Datenschutzerklärung hin, diese finden Sie unter <https://www.inexio.net/datenschutz>

Minor, Franz-Josef

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Dienstag, 1. Juni 2021 08:58
An: Minor, Franz-Josef
Betreff: Leitungsauskunft - Vorgangs-Nr. 152984, Bebauungsplan "Hospiz am Sauerborn" der Stadt Nassau, Stadtteil Bergnassau-Scheuern
Signiert von: baerbel.vidal@amprion.net

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
Asset Management
Bestandssicherung Leitungen
Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
Telefon +49 231 5849-15711
baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net
<https://www.amprion.net/Information-Datenschutz.html>

Aufsichtsrat: Uwe Tigges (Vorsitzender)
Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick (Vorsitzender), Dr. Hendrik Neumann, Peter Rüth
Sitz der Gesellschaft: Dortmund - eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HRB 15940

#VielfaltVerbindet

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Barth

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederfassung Südwest
Karl-Heinz Barth
PT114
Moselweißer Str. 70, 56073 Koblenz
+49 261 490-6523 (Tel.)
+49 521 5224-5474 (Fax)
E-Mail: k.barth@telekom.de
www.telekom.de

Erleben, was verbindet.

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dtechnik

Grosse Veränderungen fangen klein an – Ressourcen schonen und nicht jede E-Mail drucken.

Anregungen und Hinweise

Verbandsgemeindewerke, Schreiben vom 01.07.21

Verbandsgemeindewerke

Verbandsgemeindewerke Bad Ems-Nassau · Koppelheck 26 · 56377 Nassau

Herrn
Franz-Josef Minor



VERBANDSGEMEINDE
Bad Ems · Nassau

IHRE NACHRICHT VOM:

IHR ZEICHEN:
UNSER ZEICHEN:

BEARBEITER/IN:
Werner Ruckdeschel

TEL:
02603/793-522

MAIL:
w.ruckdeschel@vgben.de

30.06.2021

**Bebauungsplan „Hospiz am Sauerborn“ der Stadt Nassau, Stadtteil Bergnassau-Scheuern;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke**

Sehr geehrter Herr Minor,

seitens der Verbandsgemeindewerke bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Hospiz am Sauerborn“.

Zu Beachten sind die Belange/Auflagen des Wasserschutzgebietes des Brunnen Scheuern.

Die Wasserversorgung ist gesichert. Die Löschwassermenge beträgt 96 m³/h über 2 Stunden.

Die Abwasserbeseitigung ist ebenfalls gesichert. Diese ist im Zuge des Bauantrages mit den Verbandsgemeindewerken abzustimmen.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ruckdeschel
techn. Werkleiter

Tenor des Schreibens:

Wasserschutzgebiete beachten, Wasserversorgung gesichert, Abwasserbeseitigung gesichert.

Städtebauliche Stellungnahme

Das Hospiz befindet sich in der Schutzzone III, die Auflagen werden vom Vorhaben beachtet.

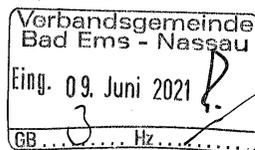
Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung gesichert ist.

Die Änderung der städtebaulichen Konzeption ist nicht erforderlich.

Landwirtschaftskammer, Schreiben vom 08.06.21

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Postfach 20 10 53, 56010 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems - Nassau
Postfach 11 53
56118 Bad Ems



Postanschrift:
Postfach 20 10 53
56010 Koblenz

Hausanschrift:
Peter Klöckner Straße 3
56073 Koblenz

Telefon: 02 61 / 9 15 93 - 0
Telefax: 02 61 / 9 15 93 - 233
e-mail: koblenz@lwk-rlp.de
Internet: www.lwk-rlp.de

Ihr Aktenzeichen	Unser Aktenzeichen	Auskunft erteilt – Durchwahl	E-Mail	Datum
610-13 mi Ihr Schreiben vom 27.05.2021	14-04.03	Johannes Maur - 245	Johannes.maur@lwk-rlp.de	08.06.2021

Aufstellung des Bebauungsplans „Hospiz am Sauerborn“ der Stadt Nassau, Stadtteil Bergnassau-Scheuern

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wurden von Ihnen an dem Bebauungsplan „Hospiz am Sauerborn“ der Stadt Nassau, Stadtteil Bergnassau- Scheuern beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Der grundsätzliche Verlust von landwirtschaftlichen Flächen ist zu bedauern und muss mit den ansässigen Landwirten frühzeitig besprochen werden. Ansonsten hat der Unterzeichner aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen den Standort.

Des Weiteren ist aus den Unterlagen letztendlich der naturschutzrechtliche Ausgleich noch nicht genau definiert. Deshalb behalten wir uns weitere Ausführungen und Stellungnahmen bis zur letztendlichen Festsetzung vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Johannes Maur

Tenor des Schreibens:

Der Verlust an landwirtschaftlicher Fläche sollte mit den betroffenen Landwirten besprochen werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Zum naturschutzrechtlichen Ausgleich wird Stellung genommen, wenn die Festsetzungen bekannt sind.

Städtebauliche Stellungnahme

Die betroffenen Landwirte werden über das Vorhaben informiert.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich wird der Kammer im nächsten Verfahrensschritt zur Kenntnis gebracht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, bestehen.

Die Änderung der städtebaulichen Konzeption ist nicht erforderlich.

Syna, Schreiben vom 06.07.21

Meine Kraft vor Ort



Syna GmbH · Ludwigshafener Straße 4 · 65929 Frankfurt am Main

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems – Nassau
Postfach 1153
56118 Bad Ems

Syna GmbH
Westallee 5 - 7
56112 Lahnstein
Operative Netzplanung Rhein-Lahn
Ansprechpartner: Jürgen Ludwig
T: 02621-178-126
F:
E: Juergen.Ludwig@syna.de

Lahnstein, 06.07.2021

**Bebauungsplan „Hospiz am Sauerborn“ der Stadt Nassau, Stadtteil Bergnassau
Beteiligung der Behörde und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben, in dem Sie uns über die oben genannte Projektierung informierten und nehmen als zuständiger Verteilnetzbetreiber wie folgt Stellung:

Gegen die Maßnahme haben wir unter der Voraussetzung keine Bedenken anzumelden, dass unsere bestehenden und geplanten Versorgungseinrichtungen bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt werden.

Die Strom- und Gasversorgung für die im Geltungsbereich vorgesehene Bebauung ist aus heutiger Sicht nach Verlegung der Versorgungsleitungen in gesicherten Trassen möglich.

Eine ausreichende Gastrasse ist im öffentlichen Bereich bis zur Gebäudemitte des Kindergartens vorhanden.

Diese Gasleitung aus Stahl könnte bis zum Hospiz verlängert werden und die Versorgung mit Gas gewährleisten.

Für die Stromversorgung liegt uns zu Zeit keine Leistungsangabe vor.

Je nach dem dann benannten Richtwert, sollte auf dem zu bebauenden Gelände einen Platz für eine Trafostation vorsehen.

Ob dort dann eine private Kundenstation oder eine Stromstation der öffentlichen Versorgung errichtet wird, muss in der weiteren Planung besprochen und geklärt werden.

Die benötigte Fläche für eine solche Station liegt bei etwa 20m² und müsste in diesem Projekt außerhalb der 40m Marke des angrenzenden Mühlbaches liegen.

Vor dort aus ist eine sichere Energieversorgung für das Hospiz sichergestellt.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung endet an der äußersten rechten Kante des Kindergartens.

Um Unfälle oder eine Störung der Energieversorgung zu vermeiden, ist der beauftragten Baufirma zur Auflage zu machen, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne bei der Zentralen Planauskunft der Syna GmbH in Frankfurt einzuholen.

Für die Anforderung und Zusendung der lagemäßigen Darstellung unsere Versorgungsleitungen möchten wir Ihnen nachfolgende Kontaktadresse in unserem Haus benennen:

Planauskunft:
Tel: 069-3107-2188 bzw. 069-3107-2189
Fax: 069-3107-2744

bzw. per e-mail : geoservice@syna.de

Mit freundlichen Grüßen

Syna GmbH

i.v. Gramsch
Gunnar Gramsch

Jürgen Ludwig

Tenor des Schreibens:

Bestehende Anlagen müssen beachtet werden. Die Gasversorgung und die Stromversorgung kann sichergestellt werden.

Städtebauliche Stellungnahme

Die an der Planung und dem Bau des Vorhabens Beteiligten werden aufgefordert, die bestehenden Anlagen der Syna zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gasversorgung und die Stromversorgung sichergestellt werden kann.

Die Änderung der städtebaulichen Konzeption ist nicht erforderlich.

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Kreisverwaltung, Schreiben vom 05.07.21

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises • Insel Silberau • 56129 Bad Ems

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems - Nassau
Postfach 1153

56118 Bad Ems



Aktenzeichen:
60-III
Sachbearbeiter:
Herr Klöckner
Durchwahl:
02603-972 266
Telefax:
02603-972 6266
Zimmer:
318
Email:
Horst.Kloeckner@rhein-lahn.rlp.de
Datum:
05.07.2021

Bebauungsplanaufstellung „Hospiz am Sauerborn“ der Stadt Nassau Beteiligungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 27.05.21, Aktenzeichen: 3/610-13mi

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung Ihres v.g. Schreibens. Nach Durchsicht der Unterlagen haben wir folgende Anregungen zur Planung vorzutragen.

In Kapitel 1.2 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird die planungsrechtliche Situation bezüglich des Flächennutzungsplanes thematisiert. Vom Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 3 BauGB wird wegen der zeitlichen Dimension zur Neuaufstellung des FNP der fusionierten VG BEN wohl eher nicht auszugehen sein.

Aus unserer Sicht könnte vorliegend allerdings die Möglichkeit zur Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes auf der Basis des § 8 Abs. 4 Satz 2 gegeben sein, dazu sind vom Planaufsteller jedoch noch detaillierte Aussagen zu treffen.

Das Vorhaben befindet sich jedoch in der Wasserschutzzone III und grenzt östlich an die Wasserschutzzone II des Trinkwasserschutzgebiets „Brunnen Bergnassau-Scheuern 4“ an.

Des Weiteren reicht das Vorhaben im westlichen Bereich bis in den 40 m-Bereich des Mühlbachs (Gewässer II. Ordnung) und dessen gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet hinein.

Altlasten sind in diesem Gebiet nicht kartiert und es sind auch keine Wasserrechte vergeben.

In den Antragsunterlagen wird empfohlen das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern. Diesbezüglich ist, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-A 138 und DWA-M 153), u.a. zu ermitteln ob es sich hierbei um unbelastetes Niederschlagswasser handelt und die Voraussetzungen der Versickerung über die belebte Bodenzone gegeben sind. Im Rahmen der Niederschlagsversickerung über die belebte Bodenzone ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Stadt Nassau Bebauungsplan „Hospiz am Sauerborn“

Städtebauliche Stellungnahme

Es ist als Hinweis zusätzlich anzuführen, dass die Grundwasserüberdeckung im Hinblick auf den Grundwasserschutz als „ungünstig“ eingestuft ist.

Das auf den Verkehrsflächen und Stellplätzen des Plangebiets anfallende Niederschlagswasser wird über die öffentliche Kanalisation aus dem Wasserschutzgebiet heraus geleitet. Als Hinweis ist diesbezüglich anzuführen, dass die Einleitung in das öffentliche Kanalsystem den zuständigen Verbandsgemeindewerken anzuzeigen ist.

Der geologische Untergrund des Baugebiets wird von devonischen Schiefen und Grauwacken gebildet. Aufgrund dieser geologischen Untergrundsituation im und um das Plangebiet kann ein erhöhtes Radonpotential nicht ausgeschlossen werden. In der Bodenluft des Planungsbereichs wird vom Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) eine Radonkonzentration von 19,9 kBq/m³ prognostiziert.

Das BfS empfiehlt bei der Planung von Neubauten, diese so zu errichten, dass eine Radonkonzentration in Innenräumen von über 100 Bq/m³ im Jahresmittel vermieden wird. Ebenso wird empfohlen, die lokale Radonsituation im Rahmen des Baugrundgutachtens zu bewerten.

Darüber hinaus verweisen wir, hinsichtlich einzuhaltender präventiver Radonschutzmaßnahmen bei der Errichtung von Neubauten, auf § 123 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG).

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen unter Beachtung und Einhaltung der aufgeführten Sachverhalte sowie der in der Stellungnahme der SGD Nord gemachten Ausführungen und erlassenen Nebenbestimmungen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

Horst Klöckner

Tenor des Schreibens:

Der B-Plan kann vor der Änderung des FNP aufgestellt werden. Eine Wasserschutzzone III und der 40 m Bereich des Mühlbachs sind betroffen. Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die Wasserschutzzone und die Bodenverhältnisse zu beachten. Ein erhöhtes Radonpotential kann nicht ausgeschlossen werden, die Stellungnahme der SGD-Nord ist zu beachten. Bei Beachtung der genannten Aspekte bestehen zum Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Städtebauliche Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bebauungsplan vor Änderung des FNP aufgestellt werden kann. Zu den Belangen der Wasserschutzzone, des Niederschlagswassers und des Mühlbachs siehe Stellungnahmen zu SGD-Nord, S. 13 -16. Der Hinweis zum Radonpotential wird zur Kenntnis genommen.

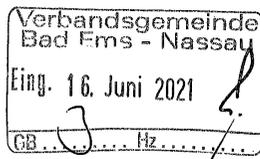
Die Änderung der städtebaulichen Konzeption ist nicht erforderlich.

LBM - Diez, Schreiben vom 10.06.21

Landesbetrieb Mobilität Diez, Postfach 15 29, 85574 Diez

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems-Nassau
Bleichstraße 1

56130 Bad Ems



Ihre Nachricht:
vom 27.05.2021
610-13 ml

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
L-XX-1e- 330/21 IV 40

Ansprechpartner(in):
Birgit Otto
E-Mail:
birgit.otto
@Lbm-diez.rlp.de

Durchwahl:
(06432) 92006-5440
Fax:
(0261) 29 141-4843

Datum:
10. Juni 2021

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Aufstellung des Bebauungsplans „Hospiz am Sauerborn“ der Stadt Nassau

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.05.2021 haben Sie uns den Entwurf des Bebauungsplans „Hospiz am Sauerborn“ zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Hospizes geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Bergnassau-Scheuern und grenzt nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Stadtstraße „Am Sauerborn“.

Straßenrechtliche Belange werden daher durch die Planung nicht nachteilig berührt.

Im Hinblick auf die benachbarte B 260 und die L 332 hat die Stadt Nassau durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Stadt Nassau hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbauasträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Bundes-/Landesstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Die B 260 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 5630 Kfz/24h mit einem Schwerlastanteil von 5% auf.

Die L 332 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 1069 Kfz/24h mit einem Schwerlastanteil von 4% auf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jürgen Will

Im Auftrag

Birgit Otto

Tenor des Schreibens:

Straßenrechtliche Belange werden vom Vorhaben nicht berührt. Es ist zu prüfen, ob die Immissionen der L 332 und der B260 Lärmschutzmaßnahmen beim Vorhaben erfordern.

Städtebauliche Stellungnahme

Die L 332 hat zum Hospiz einen freien Abstand von ca. ca. 380 m und die B 260 ca. 350 m. Bei der Beurteilung der Schallimmission ist die B 260 maßgebend. Die Abschätzung der zu erwartenden Schallimmissionen der B 260 erfolgt mit einem Lärmrechner (<https://laermkontor.de/laermberechnungen/>) nach RLS-90 (Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen). Der Tagesverkehr (5630 Kfz/24/h) wird mit dem Faktor 0,06 auf die stündliche Verkehrsmenge (ca. 340 Kfz/h) umgerechnet. Unter Berücksichtigung der Straßenparameter beträgt im Abstand von ca. 350 m der Mittelungspegel 45 db(A). Die Anforderungen für ein „Reines Wohngebiet“ (Tag 50 db(A)) werden nach dieser Einschätzung erfüllt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass straßenrechtliche Belange vom Vorhaben nicht berührt werden.

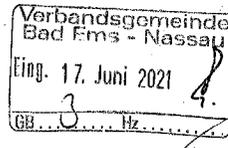
Die Änderung der städtebaulichen Konzeption ist nicht erforderlich.



Rheinland-Pfalz
STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 1227 | 56402 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung
Bad Ems - Nassau
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems



REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-100
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

16.06.2021

Mein Aktenzeichen Az.: 33- 1/00/27.7 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 21.07.2020	Ansprechpartner(in)/ E-Mail Martin Hoffmann martin.hoffmann@sgdnord.rlp.de	Telefon/Fax 02602 152-4165 0261 120-8884165
---	---------------------------------	--	---

**Bauleitplanung der Stadt Nassau;
Bebauungsplan „Hospiz am Sauerborn“ -
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Abstimmung zu dem Vorhaben mit der SGD Nord Regionalstelle Montabaur, im Hinblick auf die Lage im Wasserschutzgebiet und in der Mühlbachaue, hat im Vorfeld stattgefunden. Zu den vorliegenden Unterlagen nehme ich im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Gewässerbereich

Der Standort liegt am Mühlbach, Gewässer II. Ordnung. Zu beachten sind hier das Überschwemmungsgebiet und der 40 m – Bereich des Gewässers gemäß § 31 Landeswassergesetz.

Innerhalb des Überschwemmungsgebietes dürfen keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Die im Konzept dargestellte Baugrenze liegt außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Bei den vorgeschlagenen Varianten ist der Baukörper unterschiedlich innerhalb der Baugrenzen angeordnet.

Aufgrund der flachen Geländetopografie kann sich das Hochwasser bei extremen Abflüssen auch über die angegebene Grenze des Überschwemmungsgebietes hinaus ausdehnen, so dass ein Gebäudestandort möglichst abseits des Gewässers in Straßennähe zu empfehlen ist.

Aus der zuvor genannten Überlegung heraus aber auch zum Schutz und Erhalt der Gewässeraue ist die **Variante C** aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu empfehlen.

Die im Konzept dargestellte Ausgleichsfläche am Mühlbachufer ist aus unserer Sicht sinnvoll, wenn durch entsprechende Gestaltungsmaßnahmen dort eine autotypische Entwicklung angestoßen wird.

Wasserschutzgebiet

Für den seit 1968 für die öffentliche Trinkwasserversorgung in Betrieb befindlichen Brunnen „Bergnassau-Scheuern 4“ wurde am 21.08.1990 erstmalig eine Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ohne vorherige Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens durchgeführt. Mit Datum vom November 2014 wurde ein aktuelles hydrogeologisches Gutachten erstellt, wonach der Planbereich sich in der potentiellen SZ III befindet.

Da noch keine formale Festsetzung des Wasserschutzgebietes besteht, entfällt eine ggfls. erforderliche Befreiung von einer Rechtsverordnung.

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Stadt Nassau Bebauungsplan
„Hospiz am Sauerborn“

Städtebauliche Stellungnahme

Der Vorhabenträger, der Förderverein Stationäres Hospiz Rhein-Lahn e.V., beabsichtigt die Errichtung eines einstöckigen Hospizes im Stadtteil Scheuern. Das Grundstück liegt am Ortsrand, in der Nähe einer Kindertagesstätte. Über den Erschließungsweg „Am Sauerborn“ wird das Vorhaben erschlossen. Das unbelastete Niederschlagswasser von Dachflächen soll auf dem Grundstück zurück gehalten werden.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht, hier insbesondere bezüglich des notwendigen vorbeugenden Schutzes von Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Wasserversorgung, sind alle möglichen negativen Auswirkungen des Vorhabens zu bewerten.

Durch die geplanten Maßnahmen sind bauliche Eingriffe in die schützenden Deckschichten sowie die ggfls. nachfolgende Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu berücksichtigen.

Die Zone III soll in Anlehnung an das DVGW- Arbeitsblatt W 101, Stand: März 2021, den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen Verunreinigungen, gewährleisten.

Folgende Handlungen in Bezug auf das v. g. Vorhaben stellen gem. Tabelle 1 der DVGW W 101 ein Gefährdungspotential für das Grundwasser dar:

Ziffer	Tabelle 1 - Auszug bauliche Eingriffe -	Gefährdungspotential
1.3	Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zum Umgang und Lagerung wassergefährdender Stoffe	hoch
2.1	Ausweisung neuer Baugebiete	mittel
2.2	Errichten, Erweitern und Betrieb von baulichen Anlagen mit Eingriffen in den Untergrund (über dem Grundwasser)	gering
3.3	Bau und Betrieb von Abwasserkanälen und -leitungen [Näheres regelt DWA A 142]	mittel
3.5	Versickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen (insbes. aus unbeschichteten Metallen) und Verkehrsflächen mittels oberirdischer Versickerungsanlagen (Anforderungen zur Gefährdungsminimierung regelt Arbeitsblatt DWA-A 138)	mittel
7.11	Errichten, Erweitern und Betrieb von Erdwärmekollektoren, Luftwärmepumpen mit erdverlegten Wärmeträgerleitungen	mittel

8.14	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	gering
------	---	--------

Ziffer	Tabelle 1 - Auszug Industrie und Gewerbe -	Gefährdungspotential
1.3	Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zum Umgang und zur Lagerung wassergefährdender Stoffe	hoch

Grundsätzlich ist zu beachten, dass

- Unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen (keine Zinkblecheindeckung!) dezentral und breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden oder in Zisternen zur Brauchwassernutzung gesammelt werden kann.
- Falls die Entwässerungskonzeption die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer oder in einen zentralen Versickerungsbereich vorsehen sollte, ist eine entsprechende Einleitungsgenehmigung erforderlich.

Bei der Schmutzwasserkanalisation ist zu beachten, dass vor Inbetriebnahme dieser Abwasserleitungen eine Dichtheitsprüfung gem. DIN EN 1610 bzw. gem. ATV-DVWK-Regelwerk A 139 durchzuführen ist. Gem. der Entwässerungssatzung ist der Anschluss an die weiterführende Kanalisation sowie die Dichtheitsprüfung mit den Verbandsgemeindewerken Bad Ems-Nassau als Begünstigte des Wasserschutzgebietes abzustimmen. Der v. g. Nachweis der Dichtheitsprüfung ist den Verbandsgemeindewerken Bad Ems-Nassau vorzulegen.

Im Rahmen der Instandhaltung gem. DIN 1986, Teil 30 (Februar 2012) sind die nachfolgenden Untersuchungen (wiederkehrende Kamerabefahrungen, Dichtheitsprüfungen) mit den Verbandsgemeindewerken Bad Ems-Nassau abzustimmen.

Einer Unterkellerung des Vorhabens wird in den Unterlagen nicht beschrieben. Aus vorsorgendem Grundwasserschutz kann einer Unterkellerung auch nicht zugestimmt werden. Aufgrund des zu erwartenden sehr hohen Grundwasserstandes sind Erdarbeiten im offenen Grundwasser abzulehnen, da der nur ca. 20 m tiefe Brunnen

Bergnassau-Scheuern 4 als vergleichsweise oberflächennahe Gewinnungsanlage einzustufen ist.

Insofern sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- Die Gebäude dürfen nicht unterkellert werden, damit die Eingriffe in die grundwasserüberdeckenden Schichten so gering wie möglich ausfallen. Insofern sind generell nur für die bauliche Realisierung unbedingt notwendige Eingriffe in diese Schichten zulässig.
- Die Gründungstiefe der Gebäude darf nicht mehr als 0,80 m betragen (frostsicherer Bereich).
- Es sind keine Ölheizungen erlaubt. Gas- oder Elektroheizungen können stattdessen verwendet werden.
- Die Schmutzwasserleitungen der Gebäude dürfen nicht unterhalb der Bodenplatten verlaufen, sondern müssen in diese integriert sein. Empfohlen werden einsehbare Systeme, bei denen die in den Bodenplatten verlaufenden Leitungen nur durch Stahlplatten abgedeckt werden. Diese haben den Vorteil, dass Schadensfälle an den Schmutzwasserleitungen ohne großen Aufwand lokalisiert und repariert werden können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Bohrungen für Erdwärmegewinnung sowie Brauchwasser-Eigenversorgungen (Bohr- und Schachtbrunnen) nicht zulässig sind.

Entwässerung

Zur vorgesehenen Niederschlagswasser- und Schmutzwasserbeseitigung werden keine Angaben gemacht.

Das anfallende Schmutzwasser soll vermutlich über die vorhandene Kanalisation der Kläranlage Nassau zugeführt werden. Diese ist prinzipiell ausreichend leistungsfähig, um zusätzliches Schmutzwasser aufzunehmen. Jedoch sollte vorab eine Abstimmung mit den Verbandsgemeindewerken Bad Ems/Nassau erfolgen, da das anfallende Abwasser ggf. bzgl. Menge und Zusammensetzung von herkömmlichen kommunalen Abwasser abweichen kann (z.B. höherer Anteil Medikamentenrückstände).

Das Grundstück liegt unmittelbar am Mühlbach, daher sollte das anfallende Niederschlagswasser nach Möglichkeit dort – über entsprechende Rückhalteeinrichtung - eingeleitet werden. Hierfür ist rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Kreisverwaltung Rhein-Lahn, untere Wasserbehörde, zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Martin Hoffmann

Zum „Gewässerschutz“

Tenor des Schreibens:

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des rechtl. festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Mühlbachs und ist wasserrechtlich zulässig. Bei extremen Ereignissen können die Grenzen des Überschwemmungsgebietes überschritten werden. Eine wasserrechtl. Zustimmung für Vorhaben in der 40m - Abstandszone ist erforderlich. Die „Variante C“ wird aus wasserrechtl. Sicht bevorzugt. Die Ausgleichsfläche am Bachufer soll eine autotypische Entwicklung anstoßen.

Städtebauliche Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Vorhaben außerhalb des rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes befindet. Der Vorhabenträger wird für sein Vorhaben eine Risikoanalyse durchführen (Betrachtungsfall „extreme Hochwasserereignisse“).

Wenn das Vorhaben in der 40 m Abstandszone errichtet werden sollte, erfolgt die Beteiligung der SGD-Nord.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Variante C wasserrechtlich an günstigsten ist.

Die geplante Ausgleichsfläche am Bachufer wird autotypisch gestaltet.

Die vorgetragenen Belange werden beachtet.

Zum „Wasserschutzgebiet“

Tenor des Schreibens:

Das Vorhaben befindet sich in der Wasserschutzzone III. Die in der Stellungnahme der SGD-Nord genannten Auflagen der Schutzzone und die Hinweise sind zu beachten.

Städtebauliche Stellungnahme

Die in der Stellungnahme der SGD-Nord genannten Auflagen der Schutzzone III und die Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen. Bei der Errichtung des Hospizes werden die Auflagen und die Hinweise beachtet.

Die vorgetragenen Belange werden beachtet.

Zur „Entwässerung“

Tenor des Schreibens:

Die Abwasserbeseitigung muss mit der SGD-Nord abgestimmt werden.

Das Niederschlagswasser sollte über eine Rückhaltung in den Mühlbach eingeleitet werden.

Städtebauliche Stellungnahme

Die Abwasserbeseitigung wird mit der SGD-Nord abgestimmt. Es wird geprüft wie eine Einleitung des Niederschlagswassers in den Mühlbach erfolgen kann.

Die vorgetragenen Belange werden beachtet.



Katasteramt, Schreiben vom 28.05.21



ELEKTRONISCHER BRIEF

E-Mail: poststelle@vgben.de, f.j.minor@vgben.de

1.

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau
Geschäftsbereich 3
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems

Jahnstraße 5
56457 Westerburg
Telefon 02663 9165-0
Telefax 02663 9166-1150
vermka-wwl@vermkv.rlp.de
www.vermkv.rlp.de

28. Mai 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in) / E-Mail	Telefon / Fax
26-509	27.05.2021	Linda Michel-Schmidt	02663 9166-2230
Bitte immer angeben!		linda.michel-schmidt@vermkv.rlp.de	02663 9166-1150

Aufstellung des Bebauungsplanes „Hospiz am Sauerborn“ der Stadt Nassau
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Vertrag über die Übermittlung und Nutzung von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Gesamtvertrag VermKV/ Kommunen) aus dem Jahr 2002 steht den Kommunen eine Reihe von Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Kommunen erhalten regelmäßig aktuelle Geobasisdaten der VermKV. Die Kommunen dürfen diese Daten an Auftragsdatenverarbeiter (z.B. Planungsbüros, IT-Dienstleister) weitergeben. Es obliegt der Kommune, den Auftragnehmer zur Einhaltung der Nutzungsbedingungen, gemäß Anlagen 5 und 6 zum Gesamtvertrag, zu verpflichten.

Entsprechend der Regelungen des Gesamtvertrags VermKV/Kommunen ist auf Vielfältigungsstücken und Präsentationen wie folgt auf die Datengrundlage hinzuweisen:

„Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)“.

Im vorliegenden Fall wurde als Grundlage die Liegenschaftskarte und die topographische Karte verwendet, jedoch ohne den korrekten Hinweis. Wir bitten Sie, diesen anzubringen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Linda Michel-Schmidt

Linda Michel-Schmidt

Tenor des Schreibens:

In den Bebauungsplan soll ein Hinweis auf die Datengrundlage übernommen werden.

Städtebauliche Stellungnahme

In den Bebauungsplan wird der Hinweis auf die Datengrundlage übernommen.
Die vorgetragenen Belange werden beachtet.

Telekom, Schreiben vom 09.06.21

Minor, Franz-Josef

Von: K.Barth@telekom.de
Gesendet: Mittwoch, 9. Juni 2021 15:19
An: Minor, Franz-Josef
Betreff: Nassau, Bebauungsplan "Hospiz am Sauerborn"; Verfahren nach § 4.1 BauGB
Anlagen: Anschreiben.pdf; Nassau Bebauungsplan Hospiz am Sauerborn.pdf; KSA_Deutsch_20150624.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich/In den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Speier, Ste.-Foy-Str. 35-39, 65549 Limburg (Rufnummer 06431/297607; eMail: Dominik.Speier@telekom.de) oder Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Seibert, Philipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83305; eMail: Elmar.Seibert@telekom.de).

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben. Sollte eine Vergabe dieser Arbeiten an das ausführende Unternehmen nicht zustande kommen, so ist im Bauzeitenplan ein den durch die Telekom auszuführenden Arbeiten angemessenes Zeitfenster einzuplanen.

Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

Tenor des Schreibens:

Bestehende Anlagen müssen beachtet werden. Die Versorgung durch Anlagen der Telekom ist möglich.

Städtebauliche Stellungnahme

Die an der Planung und dem Bau des Vorhabens Beteiligten werden aufgefordert, die bestehenden Anlagen der Telekom zu beachten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Versorgung durch Anlagen der Telekom möglich ist.

Die vorgetragenen Belange werden beachtet.

Landesarchäologie, Schreiben vom 09.06.21

Direktion
Landesarchäologie

Außenstelle Koblenz

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675 3000
landesarchaeologie-koblenz
@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau
Postfach 1153
56118 Bad Ems

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer oder Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser oben genanntes Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Dr. Cliff A. Jost

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / Email	Telefon	Datum
2021_0498 . 1 (bitte immer angeben)	27.05.2021 610-13 mi	Achim Schmidt achim.schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675 3028	10.06.2021

Gemarkung **Nassau**
Projekt **Bebauungsplan "Hospiz am Sauerborn"**

hier: **Aufstellung**
Beteiligungsart **§ 4 Abs. 1 BauGB**

Betreff : Archäologischer Sachstand

Erdarbeiten : **Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Überwindung / Forderung:
- Bekanntgabe des Erdbaubeginns

Erläuterungen zu archäologischem Sachstand

- **Verdacht auf archäologische Fundstellen**

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stufen wir den Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

Erläuterung Überwindungen / Forderungen

- **Bekanntgabe des Erdbaubeginns**

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§33 Abs. 2 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte (erdgeschichte@gdke.rlp.de) sowie der Direktion Landesdenkmalpflege (landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de) muss gesondert eingeholt werden.

Tenor des Schreibens:

Ein Verdacht auf archäologische Fundstellen liegt nicht vor. Bodenfunde können aber bei Bauarbeiten zu Tage treten. Aus diesem Grund ist der Baubeginn der Direktion Landesarchäologie bekanntzugeben.

Städtebauliche Stellungnahme

Der Baubeginn wird der Direktion Landesarchäologie bekanntgegeben. Der Hinweis zu den Bodenfunden wird in den Bebauungsplan übernommen.

Die vorgetragenen Belange werden beachtet.